

Für die Rotwildjagd relevanter Auszug aus den Jagdbetriebsvorschriften 2023

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern trifft, gestützt auf § 19 Absatz 3 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJSG, SRL Nr. 725), hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten folgende Anordnungen:

1. Rotwildjagd

1.1. Wildräume und Bejagungszonen

Das jagdliche Management erfolgt regional. Dazu sind 13 Wildräume definiert (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Karte Wildräume*). Die Planung auf Stufe Wildräume dient der interkantonalen Koordination und der Festlegung differenzierter Abschussziele auf Stufe Kanton.

Die jagdliche Umsetzung auf Stufe der Jagdreviere erfolgt durch die Einteilung der Reviere in Bejagungszonen (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Karte Bejagungszonen*). Je nach Bejagungszone gelten für die eingeteilten Jagdreviere spezifische Bedingungen und Anforderungen für die Bejagung.

1.2. Begriffe

- Reduktionsziele bezeichnen die mit der Rotwildjagd gesamtkantonal sowie wildraumspezifisch angestrebten quantitativen Abschussziele als Anzahl der zu erlegenden Tiere.
- Die revierspezifische Streckenbilanz ist das Verhältnis von überjährigen männlichen zu überjährigen weiblichen Tieren in der Rotwildstrecke pro Jagdrevier.
- Nach Art und Umfang der Rotwildpräsenz werden drei Bejagungszonen unterschieden: Bejagungszone A (Kernzone), Bejagungszone B (Randzone) und Bejagungszone C (Ausbreitzzone). Die Bejagungszonen sowie die Reviereinteilung für das Jagdjahr 2023/24 sind auf der entsprechenden Karte dargestellt (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Karte Bejagungszonen*).
- Als überjährige männliche Tiere gelten Spiesser und Stiere, als überjährige weibliche Tiere gelten Schmaltiere und Hirschkühe. Für die Ermittlung der Streckenbilanz zählen nur die überjährigen Tiere.
- Als Kälber werden unterjährige männliche und weibliche Tiere bezeichnet.
- Als Kalb-Kuh-Dublette gilt ein Doppelabschuss von Kalb und dazugehöriger Kuh.

- Führende Hirschkühe sind geschützt. Als Ansprechmerkmal der führenden Hirschkuh zählt, ob sie Milch trägt. Nach einer Dublette gilt das milchtragende Muttertier als nicht-führend. Kann nach dem irrtümlichen Abschuss einer milchtragenden Hirschkuh bis spätestens zum Einbruch der Nacht (vgl. § 25 Abs. 2 KJSG) des Folgetags auch das zugehörige Kalb erlegt werden, gilt die erlegte Hirschkuh als nichtführend.
- Brunftruhe: Zugunsten einer störungsarmen Brunft ist die Rotwildjagd vom 20. bis und mit 30. September 2023 untersagt.

1.3. Jagdplanung auf Stufe Kanton

Das Reduktionsziel gesamtkantonal liegt 2023 bei mindestens 190 Stück Rotwild; davon minimal 170 Stück aus der ordentlichen Jagd und 20 Stück aus der Regulation im Jagdbanngebiet Tannhorn (gemäss Regulationsverfügung vom 15. Juli 2020). In der gesamtkantonalen Jagdstrecke soll der Kälberanteil rund 30 % betragen. Bei den überjährigen Tieren soll der Anteil überjähriger weiblicher Tiere mindestens 1,5 Mal so hoch sein wie der Anteil überjähriger männlicher Tiere (GV 1:1,5).

In den vier Wildräumen Rigi (Wildraum Nr. 2), Pilatus-Schimbrig (Wildraum Nr. 5), Schrattenfluh-Beichlen (Wildraum Nr. 6), Napf (Wildraum Nr. 7), Ebersecken (Wildraum Nr. 8) sowie im Jagdbanngebiet Tannhorn sollen die Rotwildbestände stabilisiert werden.

Die übrigen zehn Wildräume werden durch Rotwild erst besiedelt. In diesen Räumen soll die weitere Ausbreitung im Rahmen einer durch die Jagd verlangsamten Bestandesentwicklung erfolgen.

Zur Stabilisierung der Bestände in den vom Rotwild permanent besiedelten Gebieten der Wildräumen Nrn. 2, 5, 6, 7 und 8 sowie im Jagdbanngebiet Tannhorn werden folgende Reduktionsziele als Teilziele des gesamtkantonal definierten Ziels nach Ziff. 1.2 festgelegt:

- | | |
|---|---------------------|
| – Wildraum Rigi (Nr. 2) | mindestens 10 Stück |
| – Wildraum Pilatus-Schimbrig (Nr. 5) | mindestens 60 Stück |
| – Wildraum Schrattenfluh-Beichlen (Nr. 6) | mindestens 90 Stück |
| – Wildraum Napf (Nr. 7) | mindestens 5 Stück |
| – Wildraum Ebersecken (Nr. 8) | mindestens 5 Stück |
| – Jagdbanngebiet Tannhorn | 20 Stück Rotwild. |

Für die übrigen Wildräume werden keine quantitativen Reduktionsziele festgelegt.

1.4. Bejagung auf Stufe Reviere

1.4.1 In allen Bejagungszonen und somit in allen Luzerner Jagdrevieren dürfen – mit Ausnahme der Brunftruhe – während der gesamten Rotwildjagdzeit vom 2. August bis zum 15. Dezember 2023 folgende Tiere uneingeschränkt erlegt werden:

- Kälber beider Geschlechter und
- nichtführende weibliche Tiere

Spiesser unter Lauscherhöhe dürfen ab Oktober ebenfalls bejagt werden, ohne zur revierspezifischen Streckenbilanz gezählt zu werden. Über die Einordnung eines Spiessers in diese Kategorie entscheidet in jedem Fall erst die Wildhut nach Vorzeigen des Tieres.

1.4.2. In Revieren der Bejagungszone A gilt zusätzlich zu 1.4.1., dass überjährige männliche Tiere erlegt werden dürfen, wenn die beiden Bedingungen 1 und 2 kumulativ erfüllt sind:

Bedingung 1: Während der gesamten Rotwildjagdzeit muss die revierspezifische Streckenbilanz jederzeit mindestens folgende Anzahl überjährige weibliche Tiere mehr als überjährige männliche Tiere aufweisen:

- bis zum 2. erlegten überjährigen männlichen Tier: 1 überjähriges weibliches Tier
- ab dem 3. bis zum 5. erlegten überjährigen männlichen Tier: 2 überjährige weibliche Tiere
- ab dem 6. erlegten überjährigen männlichen Tier: 4 überjährige weibliche Tiere.

Bedingung 2: Vor Abschuss eines überjährigen männlichen Tieres muss entweder:

- a) eine Hirschkuh (ausgeschaufelt) oder
- b) zwei Schmaltiere oder
- c) ein Schmaltier und zwei Kälber erlegt worden sein.

1.4.3. In Revieren der Bejagungszone B gilt zusätzlich zu 1.4.1., dass überjährige männliche Tiere erlegt werden dürfen, wenn vorgängig pro überjähriges männliches Tier mindestens ein überjähriges weibliches Tier erlegt wurde.

1.4.4. In Revieren der Bejagungszone C gilt zusätzlich zu 1.4.1., dass überjährige männliche Tiere erlegt werden dürfen, wenn auf der Homepage (lawa.lu.ch/jagd) überjährige männliche Tiere im Bejagungspool freigegeben sind. Der Bejagungspool gilt für alle Reviere innerhalb der Bejagungszone C. Freigaben gelten bis und mit dem Tag, an welchem diese aktualisiert werden. Aktualisierungen werden jeweils bis spätestens um 15 Uhr publiziert.

Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei gibt – mit Ausnahme des ersten freigegebenen Tieres – überjährige männliche Tiere frei, wenn die Gesamtstreckenbilanz aller Reviere der Bejagungszone C mindestens gleich viele überjährige weibliche wie überjährige männliche Tiere aufweist. Der Start der Freigabe erfolgt mit Beginn der Rotwildjagd.

In einem Jagdrevier der Bejagungszone C muss nach dem Erlegen eines überjährigen männlichen Tieres aus dem Bejagungspool, zuerst im Jagdrevier selbst ein weibliches überjähriges Tier erlegt werden, bevor erneut ein überjähriges männliches Tier aus dem Bejagungspool beschossen werden darf.

Nach dem Erlegen von zwei überjährigen weiblichen Tieren im selben Jagdrevier der Bejagungszone C hat das entsprechende Revier zusätzlich und unabhängig vom Bejagungspool ein überjähriges männliches Tier zum Abschuss frei.

1.4.5. Nach dem Auftreten von erheblichen Wildschäden durch einzelne männliche Tiere kann die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei auf Antrag der Jagdgesellschaft und nach Anhörung des zuständigen Revierförsters sowie des zuständigen Wildhüters zur Abwendung unmittelbar drohender weiterer Schäden Einzelabschüsse überjähriger männlicher Tiere ausserhalb der Regelungen von Ziff. 1.4.2 bis Ziff. 1.4.4 bewilligen, insofern dadurch weiterer Schaden tatsächlich vermieden werden kann und die Jagdplanungsziele nach Ziff. 1.3 nicht in Frage gestellt werden.

1.5 Erreichen der revierspezifischen Streckenbilanz

1.5.1. Die Streckenbilanz der einzelnen Jagdreviere wird entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Bejagungszone per 15. Dezember 2023 aus der Anzahl und dem Geschlecht der erlegten überjährigen Tiere errechnet.

1.5.2. Bei Widerhandlungen gegen die Bejagungsmodalitäten erfolgt eine Anzeige durch die Jagdbehörde. Unabhängig vom Strafverfahren werden in jedem Fall die Trophäen und der Verwertungserlös unrechtmässig erlegter überjähriger männlicher Tiere in der Höhe von CHF 9.00 pro kg (aufgebrochen) eingezogen resp. der Jagdgesellschaft in Rechnung gestellt.

1.5.3. Jagdreviere, die aus vergangenen Jagdjahren keine ausgeglichene Streckenbilanz aufweisen, haben zuerst die Streckenbilanz aus den Vorjahren auszugleichen, bevor die Regelungen zur Bejagung überjähriger männlicher Tiere zum Tragen kommen. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei informiert die betreffenden Reviere über Art und Umfang des entsprechenden Handicaps.

1.6 Zusammenschluss benachbarter Reviere zu Hegegemeinschaften

Aneinandergrenzende Jagdreviere können bis spätestens am 23. Juli 2023 bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich den Antrag zur Bildung einer Hegegemeinschaft einreichen. Für Hegegemeinschaften gelten für jedes Jagdrevier die Bedingungen 1 und 2 der Zone A nach Ziff. 1.4.2. Innerhalb der Hegegemeinschaft kann das Anrechnen von getätigten Abschüssen frei der Streckenbilanz eines der beteiligten Reviere zugewiesen werden. Bei Abschüssen, die einem anderen Revier angerechnet werden sollen, muss die Zuweisung mit der 24h-Meldung im Jagdportal erfolgen.

1.7 Drück- und Ansitzjagden nach dem 15. Dezember 2023

Können die Bejagungsziele auf Stufe Kanton bis zum 15. Dezember 2023 nicht erreicht werden, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Erfüllung der Reduktionsziele, gestützt auf § 17 Abs. 2 der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV, SRL Nr. 725a), im ganzen Kanton oder in einzelnen Wildräumen Drück- und Ansitzjagden nach dem 15. Dezember 2023 erlauben. Die Dienststelle gewichtet dabei die Chancen zur Erreichung der Reduktionsziele sowie die Risiken der Störung der Wildlebensräume nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

6. Schutz markierter Wildtiere jagdbarer Arten

Mit einem Senderhalsband ausgerüstete Tiere jagdbarer Wild-Säugetierarten sind geschützt. Nicht geschützt sind mit Ohrmarken der Rehkizmarkierung markierte Rehe. Jeder Abschuss eines markierten und/oder besenderten Tieres ist umgehend der Wildhut zu melden.

7. Jagdliche Ausnahmegewilligungen für Schalldämpfer

Um jagdbedingte Störungen in Schutzgebieten zu minimieren oder um die Rotwildbestände über verstärkte Kalb-Kuh-Dubletten tragbar zu halten und damit Wildschäden zu verhüten, wird die Erteilung von jagdlichen Ausnahmegewilligungen nach Art. 3 JSV für die Verwendung von Schalldämpfern für einzelne Jagdberechtigte vorgesehen.

Berechtigt werden können auf Antrag der Obleute nur Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher aus Revieren, welche über im Jagdpachtvertrag als bejagbar aufgeführte Schutzgebiete verfügen, sowie aus Revieren der Bejagungszone A oder B. Die Anforderungen und Modalitäten der Gesuche regelt die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei. Schalldämpferbewilligungen dienen der Beförderung der quantitativen und qualitativen Zielerreichung. Schalldämpferbewilligungen für die Rotwildjagd werden nur erteilt, wenn revierintern keine weiterführenden Bejagungseinschränkungen gemacht werden, als durch die

Jagdgesetzgebung definiert. Andernfalls wird keine Bewilligung erteilt resp. es erfolgt ein Widerruf der erteilten Bewilligung.

8. Meldung und Aufbewahrungspflicht von erlegten Tieren

Nach § 22 KJSV müssen Meldungen über Stein-, Gams-, Rot- oder Schwarzwildabschüsse innert 24 Stunden bei der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei eingehen. Haupt und Gesäuge müssen innert dieser Frist unversehrt am Tier verbleiben bis entweder die 24h-Meldung von der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei freigegeben wurde oder die Wildhut das Tier für das Zerwirken freigegeben hat. Bei männlichem Rotwild mit grossem Geweih darf das Haupt abgetrennt und neben dem Tierkörper deponiert werden.

10. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Jagdbetriebsvorschriften verstösst, wird nach § 55 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 KJSG mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren (gemäss Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Jagdrecht, Anhang 4 Ziff. 40a-c der kantonalen Ordnungsbussenverordnung, SRL Nr. 314). Weiter bleiben Administrativmassnahmen vorbehalten. Falschdeklarationen von erlegtem Wild haben den unmittelbaren Jagdpassentzug zur Folge. Trophäen von widerrechtlich erlegten Tieren werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingezogen. Dies betrifft Trophäen von jagdbaren und geschützten Arten (z.B. Steinwild), deren Bejagung nicht über die Jagdbetriebsvorschriften geregelt ist.

Einteilung Bejagungszone

Zone A

Nr.	Jagdrevier
16	Entlebuch-Dorf-Alpeliegg
18	Entlebuch-Entlenmatt-Rothbach
23	Escholzmatt-Hilfern
26	Flühli-Beichlen
27	Flühli-Haglern
28	Flühli-Schratten
29	Flühli-Schwändeliflüh
30	Flühli-Schwarzenegg
41	Hasle-First
43	Hasle-Schimberg
53	Kriens-Grüebli
67	Marbach-Schärlig
68	Marbach-Schratten-Nord
69	Marbach-Schratten-Süd
108	Schwarzenberg-Hochwald

Zone B

Nr.	Jagdrevier
17	Entlebuch-Ebnet-Rengg
21	Escholzmatt-Beichlen
22	Escholzmatt-Glichenberg
34	Greppen
54	Kriens-Höchberg
55	Kriens-Horw-Schattenberg
65	Malters-Süd
66	Marbach-Hinterbr. Buchschachen
90	Romoos-Bramboden
91	Romoos-Nordwest
102	Schüpheim-Schattseite
104	Schüpheim-Wissemmen
105	Schwarzenberg-Ausserberg
106	Schwarzenberg-Eigenthal
107	Schwarzenberg-Hinterberg
114	Vitznau
115	Weggis
116	Werthenstein
123	Wolhusen

Zone C

Alle übrigen Jagdreviere